

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A Problem

Am 9. Oktober 2013 verabschiedete der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz. Mit diesem Gesetz wurden elf der 21 Amtsgerichte aufgehoben. In Anklam, Bergen, Demmin, Grevesmühlen, Neustrelitz und Parchim wurden Zweigstellen anderer Amtsgerichte eingerichtet. Die Zweigstellen sollten in den jeweiligen Regionen den Justizgewähranspruch und die Bürgernähe sichern. Außerdem versprach man sich, da die Zweigstellen organisatorisch Teil größerer Einheiten waren, einen flexibleren Personaleinsatz.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Einrichtung von Regelzweigstellen von Fachleuten kritisiert. In keinem anderen Bundesland sei der Anteil an Zweigstellen so hoch wie in Mecklenburg-Vorpommern. Zweigstellen seien allenfalls in Ausnahmefällen zulässig. Der flexiblere Personaleinsatz, der von der Regierung als Vorteil gesehen wird, ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Richter sollen eben nicht beliebig versetzt werden können, da dies ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz darstellt.

Insbesondere Amtsgerichtsdirektoren, die im Zuge der ersten Gerichtsstrukturreform in Mecklenburg-Vorpommern 1998 mit der Verwaltung einer Zweigstelle betraut waren, zeigten sich äußerst kritisch. Zweigstellen erforderten einen erheblichen Verwaltungsaufwand, würden irgendwann ein Eigenleben entwickeln und die Aushöhlung der Zuständigkeiten einer Zweigstelle sei auf Dauer unvermeidlich.

Die Gefahr der Aushöhlung der Zuständigkeiten von Zweigstellen erkannte auch die Regierung. Entsprechend wurde eine Zweigstellenverordnung erlassen, die die Zuständigkeiten der jeweiligen Zweigstellen regeln sollte.

Mit Urteil vom 2. Juni 2015 erklärte das Oberverwaltungsgericht Greifswald die §§ 1 und 2 der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen und weitere Vorschriften zur Umsetzung des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht für nichtig. Angelegenheiten der richterlichen Geschäftsverteilung seien Entscheidungen der Gerichtspräsidien, unterfielen damit der Unabhängigkeit der Justiz und dürften deshalb nicht durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.

Am 16. Januar 2019 führte der Rechtsausschuss ein Expertengespräch zur Zukunftsfähigkeit der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern durch. Hierbei ging es auch um die Auswirkung der Gerichtsstrukturereform. Einhellige Auffassung der Sachverständigen war, dass insbesondere die Zweigstellenlösung zu erheblichen Problemen geführt habe. Die Effizienz leide unter der zu geringen Größe der Zweigstellen, der Verwaltungsaufwand sei erheblich und den von der Regierung erhofften flexibleren Personaleinsatz gebe es faktisch nicht. Die Ersetzung der entsprechenden Amtsgerichte durch die jeweiligen Zweigstellen sei in jedem Fall nachteilhaft.

B Lösung

Die Zweigstellen in Anklam, Bergen, Demmin, Grevesmühlen, Neustrelitz und Parchim werden wieder in vollwertige Amtsgerichte umgewandelt.

C Alternativen

Beibehaltung der Zweigstellen oder komplette Schließung der Zweigstellen.

D Notwendigkeit der Regelung

Die Beibehaltung der Zweigstellenlösung würde die aufgeworfenen Probleme nicht beseitigen. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass künftige Geschäftsverteilungspläne zu einem weiteren Verlust von Rechtsstaatlichkeit und Bürgernähe führen werden. Eine komplette Schließung der Zweigstellen würde den sofortigen Verlust von Rechtsstaatlichkeit und Bürgernähe bedeuten sowie dem erklärten Willen des Landtages widersprechen, an den betroffenen Orten Gerichtsstandorte aufrecht zu erhalten. Einzig eine Rückumwandlung der Zweigstellen zu Vollgerichten wäre eine sinnvolle Lösung des Problems.

E Kosten

An allen Standorten sind bereits entsprechende Räumlichkeiten vorhanden. Neben möglicherweise nötigen, vereinzelt Anmietungen von weiteren Räumlichkeiten, beschränken sich die Kosten demnach lediglich auf Umzugskosten. Perspektivisch sind durch geringere Verwaltungskosten, eingesparte Fahr-, PKH- und VKH-Kosten, sogar Einsparungen zu erwarten.

ENTWURF

eines Gesetzes über die Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes

Das Gerichtsstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1998 (GVOBl. M-V S. 444, 549), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Landgerichte

- (1) Die Landgerichte haben ihren Sitz in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund.
- (2) Die Bezirke der Landgerichte werden aus den Bezirken der zugehörigen Amtsgerichte gebildet.
- (3) Zum Bezirk des Landgerichts Schwerin gehören die Amtsgerichtsbezirke Grevesmühlen, Ludwigslust, Parchim, Schwerin und Wismar.
- (4) Zum Bezirk des Landgerichts Rostock gehören die Amtsgerichtsbezirke Güstrow und Rostock.
- (5) Zum Bezirk des Landgerichtes Stralsund gehören die Amtsgerichtsbezirke Anklam, Bergen auf Rügen, Greifswald und Stralsund.
- (6) Zum Bezirk des Landgerichtes Neubrandenburg gehören die Amtsgerichtsbezirke Demmin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Pasewalk und Waren (Müritz).“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§4 Amtsgerichte

- (1) Amtsgerichte bestehen in Anklam, Bergen auf Rügen, Demmin, Greifswald, Grevesmühlen, Güstrow, Ludwigslust, Neubrandenburg, Neustrelitz, Parchim, Pasewalk, Rostock, Schwerin, Stralsund, Waren (Müritz) und Wismar.

(2) Die Bezirke der Amtsgerichte umfassend die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden. Die Anlage ist Bestandteil dieses Gesetzes.

(3) Die einem Amtsgerichtsbezirk zugeordnete Gemeinde gehört diesem mit ihrem gesamten jeweiligen Gemeindegebiet an.

(4) Wird eine neue Gemeinde aus Gemeinden oder Teilen von Gemeinden gebildet, die mehreren Amtsgerichtsbezirken angehören, so gilt die neue Gemeinde dem Amtsgerichtsbezirk zugeordnet, in dessen Bezirk zur Zeit des Wirksamwerdens der Gebietsänderung die Mehrheit der Einwohner der neuen Gemeinde ihren Wohnsitz hat. Bei gleicher Einwohnerzahl ist die größere Fläche maßgebend.“

3. § 12a wird wie folgt gefasst:

**„§ 12a
Rechtsverordnungen**

Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa durch Rechtsverordnung die Anlage zu § 4 Absatz 2 Satz 1 zu ändern, wenn sie durch gemeindliche Gebiets- oder Namensänderungen unrichtig geworden ist.“

4. Die Anlage (zu 4 Absatz 2 Satz 1) wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 4 Absatz 2 Satz 1)

I. Landgerichtsbezirk Neubrandenburg

a) Amtsgericht Anklam

Gemeinden:

Anklam
Bargischow
Blesewitz
Boldekow
Bugewitz
Buggenhagen
Butzow
Dargen
Ducherow
Garz
Groß Polzin
Iven
Kamminke
Klein Bünzow
Korswandt
Krien
Krusenfelde

Lassan
Medow
Murchin
Neetzow-Liepen
Neuenkirchen
Neu Kosenow
Postlow
Rankwitz
Rossin
Rubkow
Sarnow
Schmatzin
Spantekow
Stolpe
Stolpe auf Usedom
Usedom
Ziethen
Zirchow

b) Amtsgericht Demmin

Gemeinden:

Altenhagen
Altentreptow
Bartow
Basedow
Borrentin
Bredenfelde
Breesen
Breest
Briggow
Burow
Dargun
Demmin
Duckow
Faulenrost
Gielow
Gnevkow
Golchen
Grammentin
Grapzow
Grischow
Groß Teetzleben
Gültz
Gülzow
Hohenbollentin
Hohenmocker
Ivenack

Jürgenstorf
Kentzlin
Kittendorf
Kletzin
Knorrendorf
Kriesow
Kummerow
Lindenberg
Malchin
Meesiger
Mölln
Neukalen
Nossendorf
Pripsleben
Ritzerow
Rosenow
Sarow
Schönfeld
Siedenbollentin
Siedenbrünzow
Sommersdorf
Stavenhagen
Tützpatz
Utzedel
Verchen
Warrenzin
Werder
Wildberg
Wolde
Zettemin

c) Amtsgericht Neubrandenburg

Gemeinden:

Beseritz
Blankenhof
Brunn
Burg Stargard
Cammin
Cölpin
Datzetal
Eichhorst
Feldberger Seenlandschaft
Friedland
Gahlenbeck
Genzkow
Glienke
Groß Miltzow

Groß Nemerow
Helpt
Holldorf
Kublank
Lindetal
Mildenitz
Neddemin
Neetzka
Neubrandenburg
Neuenkirchen
Neverin
Petersdorf
Pragsdorf
Schönbeck
Schönhausen
Sponholz
Staven
Trollenhagen
Voigtsdorf
Woggersin
Woldegk
Wulkenzin
Zirzow

d) Amtsgericht Neustrelitz

Gemeinden:

Blankensee
Blumenholz
Carpin
Godendorf
Grünow
Hohenzieritz
Klein Vielen
Kratzeburg
Mirow
Möllenbeck
Neustrelitz
Priepert
Roggentin
Userin
Wesenberg
Wokuhl-Dabelow
Wustrow

e) Amtsgericht Pasewalk

Gemeinden:

Ahlbeck
Altwarp
Altwigshagen
Bergholz
Blankensee
Boock
Brietzig
Eggesin
Fahrenwalde
Ferdinandshof
Glasow
Grambin
Grambow
Groß Luckow
Hammer an der Uecker
Heinrichsruh
Heinrichswalde
Hintersee
Jatznick
Koblentz
Krackow
Krugsdorf
Leopoldshagen
Liepgarten
Löcknitz
Lübs
Luckow
Meiersberg
Mönkebude
Nadrensee
Nieden
Papendorf
Pasewalk
Penkun
Plöwen
Polzow
Ramin
Rollwitz
Rossow
Rothemühl
Rothenklempenow
Schönwalde
Strasburg (Uckermark)

Torgelow
Torgelow-Holländerei
Ueckermünde
Vogelsang-Warsin
Wilhelmsburg
Zerrenthin

f) Amtsgericht Waren (Müritz)

Gemeinden:

Alt Schwerin
Altenhof
Ankershagen
Bollewick
Buchholz
Bütow
Dratow-Schloen
Fincken
Fünfseen
Göhren-Lebbin
Gotthun
Grabow-Below
Grabowhöfe
Groß Kelle
Groß Plasten
Hohen Wangelin
Jabel
Kargow
Kieve
Klink
Klocksın
Kuckssee
Lärz
Leizen
Ludorf
Malchow
Massow
Melz
Möllenhagen
Moltzow
Neu Gaarz
Nossentiner Hütte
Peenehagen
Penkow
Penzlin
Priborn
Rechlin
Röbel (Müritz)

Schwarz
Sietow
Silz
Stuer
Torgelow am See
Varchentin
Vipperow
Vollrathsrue
Walow
Waren (Müritz)
Wredenhagen
Zepkow
Zislow

II. Landgerichtsbezirk Rostock

a) Amtsgericht Güstrow

Gemeinden:

Alt Sührkow
Altkalen
Baumgarten
Behren-Lübchin
Benitz
Bernitt
Boddin
Bröbberow
Bützow
Cammin
Dahmen
Dalkendorf
Diekhof
Dobbin-Linstow
Dolgen am See
Dreetz
Finkenthal
Glasewitz
Gnewitz
Gnoien
Grammow
Groß Roge
Groß Schwiesow
Groß Wokern
Groß Wüstenfelde
Gülzow-Prüzen
Güstrow
Gutow

Hohen Demzin
Hohen Sprenz
Hoppenrade
Jördenstorf
Jürgenshagen
Kassow
Klein Belitz
Klein Upahl
Krakow am See
Kuchelmiß
Kuhns
Laage
Lalendorf
Langhagen
Lelkendorf
Lohmen
Lühburg
Lüssow
Mistorf
Mühl Rosin
Nustrow
Penzin
Plaaz
Prebberede
Reimershagen
Rühn
Rukieten
Sarmstorf
Schorssow
Schwaan
Schwasdorf
Selpin
Steinhagen
Stubbendorf
Sukow-Levitzkow
Tarnow
Tessin
Teterow
Thelkow
Thürkow
Vorbeck
Walkendorf
Wardow
Warnkenhagen
Warnow
Wiendorf
Zarnewan
Zehna
Zepelin

b) Amtsgericht Rostock

Gemeinden:

Admannshagen-Bargeshagen
Alt-Buckow
Am Salzhaff
Bad Doberan
Bartenshagen-Parkentin
Bastorf
Bentwisch
Biendorf
Blankenhagen
Börgerende-Rethwisch
Brodersdorf
Carinerland
Dummerstorf
Elmenhorst/Lichtenhagen
Gelbensande
Graal-Müritz
Hohenfelde
Kirch Mulsow
Klein Kussewitz
Kritzmow
Kröpin
Kühlungsborn
Lambrechtshagen
Mönchhagen
Neubukow
Nienhagen
Papendorf
Pölchow
Poppendorf
Reddelich
Rerik
Retschow
Roggentin
Rostock
Rövershagen
Sanitz
Satow
Stäbelow
Steffenshagen
Thulendorf
Wittenbeck
Ziesendorf

III. Landgerichtsbezirk Schwerin

1. Amtsgericht Grevesmühlen

Gemeinden:

Bad Kleinen
Barnekow
Bernstorf
Bobitz
Boltenhagen
Börzow
Carlow
Damshagen
Dassow
Dechow
Dragun
Gadebusch
Gägelow
Grevesmühlen
Grieben
Groß Molzahn
Groß Siemz
Hohen Viecheln
Holdorf
Kalkhorst
Klütz
Kneese
Königsfeld
Krembz
Lockwisch
Lüdersdorf
Mallentin
Menzendorf
Mühlen Eichsen
Nesow
Niendorf
Papenhusen
Plüschow
Rehna
Rieps
Roduchelstorf
Roggendorf
Roggenstorf
Rögnitz
Rüting
Schlagsdorf
Schönberg
Selmsdorf

Testorf-Steinfurt
Thandorf
Upahl
Utecht
Veelböken
Ventschow
Vitense
Warnow
Wedendorfersee
Zierow

2. Amtsgericht Ludwigslust

Gemeinden:

Alt Krenzlin
Alt-Zachun
Balow
Bandenitz
Belsch
Bengersdorf
Besitz
Blieversdorf
Bobsin
Boizenburg/Elbe
Brahlstorf
Brenz
Bresegard bei Eldena
Bresegard bei Picher
Bruno
Dambeck
Dersenow
Dömitz
Eldena
Gallin
Gammelin
Göhlen
Gorlosen
Grabow
Grebs-Niendorf
Gresse
Greven
Groß Krams
Groß Laasch
Hagenow
Hoort
Hülseburg
Karenz

Karstädt
Kirch Jesar
Kogel
Körchow
Kremmin
Kuhstorf
Leesen
Leussow
Lüblow
Lübtheen
Ludwigslust
Lüttow-Valluhn
Malk Göhren
Malliß
Milow
Möllenbeck
Moraas
Muchow
Neu Gülze
Neu Kaliß
Neustadt-Glewe
Nostorf
Pätow-Steegen
Picher
Prislich
Pritzier
Rastow
Redefin
Schwanheide
Setzin
Steesow
Strohkirchen
Teldau
Tessin bei Boizenburg
Toddin
Vellahn
Vielank
Warlitz
Warlow
Wittenburg
Wittendörp
Wöbbelin
Zarrentin am Schaalsee
Zierzow

3. Amtsgericht Parchim

Gemeinden:

Barkhagen
Barnin
Blankenberg
Borkow
Brüel
Buchberg
Bülow
Crivitz
Dabel
Damm
Demen
Dobbertin
Domsühl
Friedrichsruhe
Gallin-Kuppentin
Ganzlin
Gischow
Goldberg
Granzin
Groß Godems
Hohen Pritz
Karbow-Vietlütbe
Karrenzin
Kobrow
Kreien
Kritzow
Kuhlen-Wendorf
Langen Jarchow
Lewitzrand
Lübz
Lutheran
Marnitz
Mestlin
Mustin
Neu Poserin
Obere Warnow
Parchim
Passow
Plau am See
Rom
Severin
Siggelkow
Spornitz
Sternberg

Stolpe
Suckow
Techentin
Tessenow
Tramm
Wahlstorf
Weitendorf
Wendisch Priborn
Werder
Witzin
Zahrensdorf
Zapel
Ziegendorf
Zölkow

4. Amtsgericht Schwerin

Gemeinden:

Alt Meteln
Banzkow
Brüsewitz
Cams
Cramonshagen
Dalberg-Wendelstorf
Dobin am See
Dümmer
Gneven
Gottesgabe
Grambow
Holthusen
Klein Rogahn
Klein Trebbow
Langen Brütz
Leezen
Lübesse
Lübstorf
Lützow
Pampow
Perlin
Pingelshagen
Pinnow
Plate
Pokrent
Raben Steinfeld
Schildetal
Schossin
Schwerin

Seehof
Stralendorf
Sukow
Sülstorf
Uelitz
Warsow
Wittenförden
Zickhusen
Zülow

5. Amtsgericht Wismar

Gemeinden:

Benz
Bibow
Blowatz
Boiensdorf
Dorf Mecklenburg
Glasin
Groß Stieten
Hornstorf
Insel Poel
Jesendorf
Krusenhagen
Lübberstorf
Lübow
Metelsdorf
Neuburg
Neukloster
Passee
Warin
Wismar
Zurow
Züsow

IV. Landgerichtsbezirk Stralsund

1. Amtsgericht Bergen

Gemeinden:

Altefähr
Altenkirchen
Baabe
Bergen auf Rügen
Binz
Breege
Buschvitz

Dranske
Dreschwitz
Gager
Garz/Rügen
Gingst
Glowe
Göhren
Gustow
Insel Hiddensee
Kluis
Lancken-Granitz
Lietzow
Lohme
Middelhagen
Neuenkirchen
Parchtitz
Patzig
Poseritz
Putbus
Putgarten
Ralswiek
Rambin
Rappin
Sagard
Samtens
Sassnitz
Schaprode
Sehlen
Sellin
Thiessow
Trent
Ummanz
Wiek
Zirkow

2. Amtsgericht Greifswald

Gemeinden:

Alt Tellin
Bandelin
Behrenhoff
Bentzin
Benz
Brünzow
Daberkow
Dargelin
Dersekow
Diedrichshagen

Görmin
Greifswald
Gribow
Groß Kiesow
Gützkow
Hanshagen
Heringsdorf
Hinrichshagen
Jarmen
Karlsburg
Katzow
Karlshagen
Kemnitz
Kölzin
Koserow
Kröslin
Kruckow
Krummin
Levenshagen
Loddin
Loissin
Loitz
Lubmin
Lühmannsdorf
Lütow
Mellenthin
Mesekehagen
Mölschow
Neu Boltenhagen
Neuenkirchen
Peenemünde
Pudagla
Rubenow
Sassen-Trantow
Sauzin
Trassenheide
Tutow
Ückeritz
Völschow
Wackerow
Weitenhagen
Wolgast
Wrangelsburg
Wusterhusen
Zemitz
Zempin
Zinnowitz
Züssow

3. Amtsgericht Stralsund

Gemeinden:

Ahrenshagen-Daskow
Ahrenshoop
Altenpleen
Bad Sülze
Bartelshagen II bei Barth
Barth
Born auf dem Darß
Dettmannsdorf
Deyelsdorf
Dierhagen
Divitz-Spoldershagen
Drechow
Eixen
Elmenhorst
Franzburg
Fuhlendorf
Glewitz
Grammendorf
Gransebieth
Gremersdorf-Buchholz
Grimmen
Groß Kordshagen
Groß Mohrdorf
Hugoldsdorf
Jakobsdorf
Karnin
Kenz-Küstrow
Klausdorf
Kramerhof
Kummerow
Lindholz
Löbnitz
Lüdershagen
Lüssow
Marlow
Milienhagen-Oebelitz
Neu Bartelshagen
Niepars
Pantelitz
Papenhagen
Preetz
Prerow
Prohn
Pruchten
Ribnitz-Damgarten

Richtenberg
Saal
Schlemmin
Semlow
Splietsdorf
Steinhagen
Stralsund
Süderholz
Sundhagen
Tribsees
Trinwillershagen
Velgast
Weitenhagen
Wendisch Baggendorf
Wendorf
Wieck auf dem Darß
Wittenhagen
Wustrow
Zarrendorf
Zingst“

Artikel 2 **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 611) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9a wird wie folgt geändert:

Die Wörter „die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Zweigstellen zu regeln und“ werden gestrichen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 29. November 2019 in Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

1. Allgemeines

Die Einführung von Zweigstellen im Zuge der letzten Amtsgerichtsstrukturereformen hat sich nicht bewährt. Zweigstellen arbeiten aufgrund ihrer geringen Größe ineffektiv, sind schwer zu verwalten und entwickeln ein Eigenleben. Eine Aushöhlung der Zuständigkeiten der Zweigstellen kann zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Erhoffte Vorteile, wie ein flexibler Personaleinsatz zwischen Amtsgericht und Zweigstelle, haben sich nicht realisiert. Zudem wäre das beliebige hin und her Versetzen von Richtern zwischen beiden Standorten verfassungsrechtlich bedenklich. Die Zweigstellen haben die von der Regierung in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Gleichwohl ist es vor dem Hintergrund von Rechtsstaatlichkeit und Bürgernähe nötig, das sich an den Orten, an denen sich heute Zweigstellen befinden, auch weiterhin Gerichtsstandorte befinden. Die Umwandlung der Zweigstellen zu vollwertigen Amtsgerichten ist deshalb die zwingende Konsequenz.

2. Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Regelung weist den Landgerichtsbezirken ihre Amtsgerichte zu. Durch die Rückumwandlung der Zweigstellen in Vollgerichte werden dem Landgerichtsbezirk Schwerin die Amtsgerichte Grevesmühlen und Parchim neu zugewiesen. Der Landgerichtsbezirk Stralsund erhält die Amtsgerichte Anklam und Bergen auf Rügen hinzu. Der Landgerichtsbezirk Neubrandenburg erhält die Amtsgerichte Demmin und Neustrelitz hinzu.

Zu Nr. 2

In der Regelung sind die Amtsgerichte des Landes aufgeführt. Durch die Rückumwandlung der Zweigstellen in Vollgerichte wird die Liste erweitert durch die Amtsgerichte Anklam, Bergen auf Rügen, Demmin, Grevesmühlen, Neustrelitz und Parchim.

Zu Nr. 3

Änderungen der Gerichtsbezirke oder Aufhebungen von Gerichten gibt es im vorliegenden Gesetzentwurf nicht. Entsprechende Verordnungsermächtigungen sind deshalb unnötig. Notwendig ist lediglich eine Verordnungsermächtigung für den Fall gemeindlicher Gebiets- oder Namensänderungen.

Zu Nr. 4

Die Neuschaffung verschiedener Amtsgerichte macht einen Neuzuschnitt der Amtsgerichtsbezirke notwendig. Die in der Anlage genannten Gemeinden werden deshalb gegebenenfalls entsprechend neu zugewiesen.

Zu Artikel 2

Da es nach diesem Gesetzentwurf keine Zweigstellen mehr geben wird, sind entsprechende Verordnungsermächtigungen im Gerichtsstrukturausführungsgesetz überflüssig und können gestrichen werden.

Zu Artikel 3

Die Umwandlung von Zweigstellen zu Vollgerichten wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Zeitraum bis zum Inkrafttreten scheint in diesem Sinne angemessen.